



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die EU-Konfliktmineralienverordnung
Sektorenspezifische Sorgfaltspflichten
in der Mineralienlieferkette“**

Dissertation vorgelegt von Elisabeth Kraft

Erstgutachter: Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

Zweitgutachter: Prof. Dr. Markus Stoffels

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

I. Ausgangspunkt

Entlang der Lieferketten großer Unternehmen kommt es immer wieder zu Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen.* In Reaktion auf diese Missstände werden Wirtschaftsakteure zunehmend zur Ermittlung und Reaktion auf diese Risiken verpflichtet. Deutschland hat seit dem Jahr 2021 ein Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und folgt damit dem Vorbild Frankreichs, wo bereits im Jahr 2017 die *loi de vigilance* erlassen wurde. Auch im Unionsrecht finden sich einschlägige Rechtsakte, darunter der vielbeachtete Entwurf der EU-Kommission einer *Corporate Sustainability Due Diligence* Richtlinie aus dem Jahr 2022. Hinzu kommt die in Deutschland intensiv geführte Diskussion, inwieweit Unternehmen zivilrechtlich für Menschenrechtsverletzungen entlang ihrer Lieferketten haften.

II. Forschungsfrage und Gang der Darstellung

Die Dissertation widmet sich der EU-Konfliktmineralienverordnung aus dem Jahr 2017. Die EU-Konfliktmineralienverordnung statuiert verbindliche und sektorenspezifische Sorgfaltspflichten für Wirtschaftsakteure, die bestimmte Mineralien oder Metalle in die EU einführen. Ziel der EU-Konfliktmineralienverordnung ist es, die Finanzierungsmöglichkeiten bewaffneter Gruppen durch den Handel mit Konfliktmineralien einzuschränken und für „Transparenz und Sicherheit hinsichtlich der Lieferpraktiken von Unionseinführern“ zu sorgen. Die Forschungsfrage der Dissertation lautet, inwieweit sich die EU-Konfliktmineralienverordnung auf die in der zivilrechtlichen Debatte diskutierten Haftungskonstellationen auswirkt und welche Rolle die Verordnung im immer dichteren Regelungsnetz im Bereich Business and Human Rights einnimmt.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil wird der Konfliktmineralien Sektor und seine Regulierung einer näheren Betrachtung unterzogen. Kapitel 1 beleuchtet die Risikokonstellation des Konfliktmineralien Sektors und analysiert die Regeln und Standards, die in diesem Sektor tätige Unternehmen adressieren. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem US-amerikanischen „Vorbildgesetz“ der EU-Konfliktmineralienverordnung, Sec. 1502 Dodd-Frank Act, erfolgt in Kapitel 2. In Kapitel 3 werden die EU-Konfliktmineralienverordnung und deren Durchführung auf mitgliedstaatlicher Ebene dargestellt und Vergleiche zu Sec. 1502 Dodd-Frank Act gezogen.

Im zweiten Teil der Arbeit wird der Einfluss der Bestimmungen der EU-Konfliktmineralienverordnung auf zivilrechtliche Haftungskonstellationen beleuchtet. Es werden Haftungskonstellationen im Kaufmängelgewährleistungs-, Lauterkeits- und Gesellschaftsrecht (Kapitel 4) und im Deliktsrecht (Kapitel 5) untersucht.

Abschließend wird im dritten Teil die fortlaufende Rechtsentwicklung auf der Ebene des Unionsrechts in den Blick genommen. In Kapitel 6 wird der EU-Konfliktmineralienverordnung der Entwurf der EU-Kommission zu einer *Corporate Sustainability Due Diligence* Richtlinie gegenübergestellt. Kapitel 7 beleuchtet sodann das Verhältnis von sektorenübergreifenden und sektorenspezifischen Regulierungen der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette anhand des Richtlinien-Entwurfs und der EU-Konfliktmineralienverordnung.

Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in Thesenform.

* Diese Zusammenfassung der Dissertation beruht in weiten Teilen auf der Schriftfassung des im Rahmen der Disputation gehaltenen Vortrags. Die Vortragsform wurde beibehalten.

III. Zusammenfassung der Dissertation

Der Anwendungsbereich der EU-Konfliktmineralienverordnung erstreckt sich auf Zinn, Wolfram, Tantal und Gold. Diese Rohstoffe sind elementar für die Herstellung der technischen Geräte, die heute kaum noch aus unserem Leben wegzudenken sind, darunter Handys, Laptops und Elektroautos. Natürliche Vorkommen dieser Mineralien finden sich allerdings häufig in Konflikt- und Hochrisikogebieten, etwa in der Region der Großen Seen in Zentralafrika. Dort trägt der Abbau der genannten Mineralien mitunter zur Finanzierung bewaffneter Konflikte bei, woraus sich auch die Bezeichnung „Konfliktmineralien“ ergibt; außerdem sind Menschenrechtsverletzungen entlang der Lieferkette von Konfliktmineralien vielfach dokumentiert. Der erste bekannte Rechtsakt, der diese Missstände adressiert, ist Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act aus dem Jahr 2010. Anknüpfend an dieses Gesetz wurde auf europäischer Ebene die EU-Konfliktmineralienverordnung erlassen.

In persönlicher Hinsicht erfasst die EU-Konfliktmineralienverordnung natürliche und juristische Personen, die Mineralien oder Metalle in Rohform aus Konflikt- und Hochrisikogebieten beziehen und in die EU einführen. Die Bestimmungen der Verordnung greifen erst ab der Einfuhr einer jährlichen Mindestmenge der Mineralien. Insbesondere natürliche Personen oder auch kleine und mittlere Unternehmen werden somit nur selten von den Vorschriften erfasst.

Das Sorgfaltspflichtensystem der EU-Konfliktmineralienverordnung spiegelt im Wesentlichen die OECD-Leitsätze für Konfliktmineralien wider, ein weiteres bekanntes Dokument im Feld der Konfliktmineralienregulierung. Teilweise nimmt die Verordnung mittels Verweisung auch direkt auf die sektorenspezifischen OECD-Leitsätze Bezug. Damit wird das *soft law* der OECD-Leitsätze für Unionseinführer verbindlich.

Kernstück der Sorgfaltspflichten der EU-Konfliktmineralienverordnung sind deren Art. 4 und Art. 5: Diese verpflichten die Unionseinführer zur Errichtung eines Managementsystems und zur Durchführung eines Risikomanagements. Stellt ein Unionseinführer fest, dass in den eigenen Lieferketten unter anderem die Risiken der Finanzierung bewaffneter Gruppen oder von Menschenrechtsverletzungen wie etwa Kinder- oder Zwangsarbeit bestehen, muss das Unternehmen Maßnahmen zur Verhinderung oder Milderung der Risiken ergreifen. Dies kann sogar die Beendigung der vertraglichen Beziehungen zu einem Lieferanten erforderlich machen. Ferner sind die Unionseinführer verpflichtet, ihre Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten von unabhängigen Dritten auditieren zu lassen (Art. 6 EU-Konfliktmineralienverordnung) und über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen öffentlich zu berichten (Art. 7 EU-Konfliktmineralienverordnung).

Nach ihrer Regelungssystematik erfolgt die Durchsetzung der EU-Konfliktmineralienverordnung grundsätzlich im Wege des *public enforcement*: Bspw. kann die in Deutschland zuständige Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe auf Grundlage des deutschen Durchführungsgesetzes (Mineralische-Rohstoffe-Sorgfaltspflichten-Gesetz) Zwangsgelder von bis zu 50 Tausend Euro verhängen. Eine zivilrechtliche Durchsetzung sieht die EU-Konfliktmineralienverordnung anders als der aktuelle Entwurf der EU-Kommission zu einer *Corporate Sustainability Due Diligence* Richtlinie nicht vor. Gleichzeitig schließt die EU-Konfliktmineralienverordnung eine zivilrechtliche Haftung weder ausdrücklich noch aufgrund ihrer Systematik aus. Mithin ist es eine Frage des mitgliedstaatlichen Rechts, inwieweit Unionseinführer für Verstöße gegen die EU-Konfliktmineralienverordnung zivilrechtlich haften.

Hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung kann zwischen einseitigen und zweiseitigen Haftungsmodelle unterschieden werden. Zweiseitige Haftungsmodelle zeichnen sich dadurch aus, dass die Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen selbst Ansprüche gegen Wirtschaftsakteure haben können. Der Begriff der einseitigen Haftungsmodelle erfasst die Ansprüche sonstiger Akteure; etwa von Verbrauchern oder Wettbewerbern.

Ein einseitiges Haftungsmodell bietet das kaufrechtliche Mängelgewährleistungsrecht. Verbraucher, aber auch Unternehmen haben ein nachvollziehbares Interesse, Produkte zu kaufen, deren Lieferketten keine Verknüpfung zu Konflikten oder Menschenrechtverletzungen aufweisen. Demnach stellt sich die Frage, ob Käufer, die einen Kaufvertrag mit einem Unionseinführer geschlossen haben, Mängelgewährleistungsansprüche geltend machen können, wenn sich der Unionseinführer nicht an die Sorgfaltspflichten der EU-Konfliktmineralienverordnung gehalten hat. Dazu müsste es zu der üblichen Beschaffenheit entsprechender Produkte gehören, dass bei ihrer Beschaffung die Sorgfaltspflichtanforderungen der EU-Konfliktmineralienverordnung erfüllt wurden. Dies kann indes nicht angenommen werden, weil der Anwendungsbereich der EU-Konfliktmineralienverordnung begrenzt ist: Zum einen sind nur solche Unionseinführer erfasst, die Mineralien ab einer bestimmten jährlichen Menge in die Union einführen, und zum anderen greift die Verordnung bspw. bei Produkten nicht, die Konfliktmineralien enthalten, aber außerhalb der EU hergestellt wurden.

Mängelgewährleistungsansprüche gegen einen Unionseinführer sind aber im Falle einer Beschaffensvereinbarung nach § 434 Abs. 2 Nr. 1 BGB denkbar. Auch falsche öffentliche Äußerungen eines Unionseinführers hinsichtlich der Erfüllung der Sorgfaltspflichten können einen Mangel nach § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b) BGB begründen, was allerdings darauf zurückzuführen ist, dass die Angaben falsch sind, nicht hingegen auf die Verpflichtungen aus der EU-Konfliktmineralienverordnung.

Ähnlich verhält es sich im Lauterkeitsrecht: Die Sorgfaltspflichten der EU-Konfliktmineralienverordnung eignen sich nicht für eine lauterkeitsrechtliche Durchsetzung. Sie stellen keine Marktverhaltensregelungen i.S.d. § 3a UWG dar. Soweit eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG gegeben ist, ist im Einzelfall zu ermitteln, ob eine falsche öffentliche Berichterstattung oder eine unterlassene öffentliche Berichterstattung eine unlautere Handlung nach §§ 5, 5a UWG und somit eine Unzulässigkeit im Sinne des UWG darstellt. Maßgeblich sind hierbei jedoch nicht die Pflichten der EU-Konfliktmineralienverordnung. Vielmehr ergibt sich eine Unlauterkeit allenfalls aus der Unwahrheit der öffentlichen Berichterstattung oder dem Vorenthalten der Informationen, ohne dass die gesetzliche Offenlegungspflicht maßgeblich wäre.

Die Sorgfaltspflichten der EU-Konfliktmineralienverordnung sind allerdings von der Legalitätspflicht bspw. des Vorstandes einer Aktiengesellschaft erfasst. Soweit der Vorstand die Erfüllung der Vorschriften der Verordnung delegiert, obliegt ihm eine Legalitätskontrollpflicht. Der Vorstand hat also die Personen, an die er die Aufgabe delegiert, sorgfältig auszuwählen, einzuweisen und zu überwachen. Eine Innenhaftung des Vorstands gegenüber der Gesellschaft nach § 93 Abs. 2 S. 1 AktG kommt bei Verstößen gegen die EU-Konfliktmineralienverordnung in Betracht, soweit der Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten schuldhaft erfolgte und zu einem adäquat-kausalen Schaden der Gesellschaft führte. Dies wäre unter anderem dann denkbar, wenn ein behördliches Zwangsgeld gegen das Unternehmen aufgrund eines Verstoßes gegen die EU-Konfliktmineralienverordnung verhängt wird. Einen adäquat-kausalen Schaden können auch potenzielle Haftungsschäden darstellen, die die Gesellschaft dadurch erleidet, dass sie für ein Fehlverhalten des betreffenden Vorstandsmitglieds einzustehen hat.

Bei den zweiseitigen Haftungsmodellen geht es um die Frage, ob die Opfer von Menschenrechtsverletzungen etwa in den Goldminen Zentralafrikas deliktische Ansprüche gegen einen Unionseinführer haben könnten, der gegen die Sorgfaltspflichten der EU-Konfliktmineralienverordnung verstößt. Hier ist § 823 Abs. 2 BGB von besonderem Interesse. Schließlich dient die Vorschrift als Transmissionsriemen, indem sie eine Haftung für Verstöße gegen Vorschriften außerhalb des Deliktsrechts ermöglicht.

Eine Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB setzt voraus, dass die in Rede stehende Vorschrift ein Schutzgesetz darstellt. Das erfordert nach der Definition des BGH, dass die Norm zumindest auch dazu dient, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechts oder Rechtsguts zu schützen.

Eine deliktsrechtliche Haftung eines Unionseinführers gegenüber Geschädigten in der Lieferkette kommt nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 5 EU-Konfliktmineralienverordnung in Betracht. Art. 5 EU-Konfliktmineralienverordnung, der den Unionseinführern Risikomanagementpflichten auferlegt, hat individualschützenden Gehalt. Die Pflichten beziehen sich auf verschiedene Risiken, hierunter auch menschenrechtliche Risiken. Soweit diese betroffen sind, bezweckt die Vorschrift zumindest auch den Schutz von Individuen.

Anerkannt ist jedoch, dass der individualschützende Gehalt einer Vorschrift allein nicht ausreicht, die Schutzgesetzqualität einer Norm zu begründen. Vielmehr ist erforderlich, dass eine deliktische Haftung im haftungsrechtlichen Gesamtsystem sinnvoll und tragbar ist. Dies ist hinsichtlich Art. 5 EU-Konfliktmineralienverordnung der Fall. Zur Konkretisierung dieser Formel haben sich in Rechtsprechung und Literatur verschiedene Ansätze herausgebildet.

Zurückhaltung hinsichtlich der Schutzgesetzqualität einer Vorschrift ist zunächst geboten, wenn das in Rede stehende Schutzgesetz Rechte und Rechtsgüter schützt, die keine absolut geschützten Rechte und Rechtsgüter i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB sind, wie bspw. das Vermögen. Der von der Konfliktmineralienverordnung bezweckte Menschenrechtsschutz richtet sich indes auf schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, wie bspw. Kinder- und Zwangsarbeit. Deren Schutzgehalt betrifft Rechtsgüter bzw. Rechte, die auch im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB Schutz genießen, wie die Gesundheit oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Eine Haftung wegen einer Verletzung des Art. 5 EU-Konfliktmineralienverordnung würde zudem an ein eigenes Fehlverhalten des Unionseinführers anknüpfen. Weder das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip noch der deliktsrechtliche Grundsatz, dass nur eigenes Verhalten, nicht jedoch fremdes Verhaltens haftungsbegründend wirkt, wird folglich durch die Qualifizierung von Art. 5 EU-Konfliktmineralienverordnung als Schutzgesetz verletzt.

Zudem stellt sich die Frage, ob die haftungsrechtliche Bewehrung rechtsträgerübergreifender Sorgfaltspflichten, wie sie die EU-Konfliktmineralienverordnung statuiert, im deliktischen Gesamtsystem tragbar wäre. Eine deliktsrechtliche Haftung für die Verletzung rechtsträgerübergreifender Verkehrspflichten wird jedoch zunehmend auch im Rahmen der § 823 Abs. 1 BGB betreffenden Diskussion über Wirtschaft und Menschenrechte angenommen. Folglich scheidet auch insoweit eine Schutzgesetzqualifikation von Art. 5 EU-Konfliktmineralienverordnung nicht aus.

Ferner entstehen durch eine Schutzgesetzqualifikation keine Widersprüche zu anderen, vom Gesetzgeber bewusst versagten Schadensersatzansprüchen. Zwar schließt bspw. § 3 Abs. 3 S. 1 des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes die Schutzgesetzqualität der Sorgfaltspflichten des LkSG aus. Allerdings soll nach § 3 Abs. 3 S. 2 LkSG eine unabhängig vom LkSG begründete Haftung gerade unberührt bleiben.

Nichtsdestotrotz verbleiben hohe Hürden für erfolgreiche Menschenrechtsklagen, die sich auf die EU-Konfliktmineralienverordnung stützen: Ein Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB fordert nach den allgemeinen Regeln einen Schaden, der adäquat-kausal auf den Verstoß gegen die Risikomanagementpflichten des Art. 5 EU-Konfliktmineralienverordnung zurückzuführen ist. Dies ist indes nur in wenigen Fällen denkbar. Erforderlich ist in der Regel, dass dem Lieferanten, bei dem es zu Menschenrechtsverletzungen kommt, bei Verlust der Vertragsbeziehungen mit dem Unionseinführer erhebliche wirtschaftliche Folgen drohen oder, dass eine konzernierte Lieferkette vorliegt.

Eine weitere Hürde stellt die Anwendbarkeit deutschen Rechts dar. In aller Regel befindet sich der Ort, an dem die Menschenrechtsverletzung erfolgt und der Schaden des Betroffenen auftritt, im Ausland. Bei einer Klage vor einem inländischen Gericht findet auf eine deliktsrechtliche Haftung bei Verstoß gegen Art. 5 EU-Konfliktmineralienverordnung nach der Grundanknüpfung des Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO, welche auf den Erfolgsort abstellt, also das ausländische Recht Anwendung. Deutsches Recht könnte allerdings durch eine nachträgliche Rechtswahl der Parteien gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. a) Rom II-VO zur Anwendung gelangen. Wurde eine solche Rechtswahl nicht getroffen, können die Sorgfaltspflichten der EU-Konfliktmineralienverordnung als Sicherheits- und Verhaltensregeln gemäß Art. 17 Rom II-VO faktisch bei der Auslegung und Anwendung einer ausländischen Haftungsnorm berücksichtigt werden.

Auf der Ebene des Unionsrechts steht mit dem Richtlinien-Entwurf zur *Corporate Sustainability Due Diligence* der EU-Kommission vom 23.02.2022 ein sektoren- und schutzgutübergreifendes Gesetzgebungsvorhaben im Raum, welches verbindliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in ihren Wertschöpfungsketten vorsieht. Der Richtlinien-Entwurf beinhaltet eine robuste Kombination aus einem *public* und *private enforcement*. Die EU-Konfliktmineralienverordnung bliebe nach dem Entwurf durch eine Richtlinie zur *Corporate Sustainability Due Diligence* unberührt.

Mit Blick auf die EU-Konfliktmineralienverordnung ergeben sich sowohl Chancen als auch Risiken. Positiv zu erwähnen ist, dass der Richtlinien-Entwurf Lücken der EU-Konfliktmineralienverordnung schließen würde. Bspw. erfasst die Verordnung weder Kobalt noch Kupfer, obwohl beide Mineralien nicht weniger konfliktträchtig als die von der Verordnung erfassten sind. Somit müssten ein vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasster Unionseinführer hinsichtlich dieser Mineralien zumindest die in der *Corporate Sustainability Due Diligence* Richtlinie vorgesehen Sorgfaltspflichten einhalten.

Hinsichtlich etwaiger Risiken ist zu vermerken, dass sich die Sorgfaltspflichten der EU-Konfliktmineralienverordnung und des Entwurfs der *Corporate Sustainability Due Diligence* Richtlinie zwar in weiten Teilen entsprechen. Allerdings können bereits kleine Unterschiede zwischen den Sorgfaltspflichtanforderungen Unklarheiten für die Unternehmen bereiten, die Adressaten der Pflichten beider Rechtsakte wären. Um Rechtsklarheit zu schaffen, sollte das Verhältnis beider Rechtsakte in der *Corporate Sustainability Due Diligence* Richtlinie genau festgelegt werden.

In jedem Fall käme den sektorenspezifischen Regelungen der EU-Konfliktmineralienverordnung auch nach dem Erlass einer sektorenübergreifenden Richtlinie Bedeutung zu, da die Lieferketten von Mineralien Besonderheiten aufweisen, die in einer sektorenspezifischen Regelung besser adressiert werden können. Eine sinnvolle Kombination sektorenübergreifender und sektorenspezifischer Maßnahmen kann in der Zukunft einen zielführenden Ansatz zur Regulierung der Lieferkettenverantwortung von Unternehmen darstellen.